



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Januar 2015 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Amtshilfeübereinkommen“) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Schweiz bekennt sich seit März 2009 zu den internationalen Standards betreffend Informationsaustausch im Steuerbereich. Am 15. Oktober 2013 hat sie das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet und dadurch ihr Engagement bei der weltweiten Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung im Hinblick auf die Wahrung der Integrität und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz bekräftigt. Zurzeit ist das Amtshilfeübereinkommen in 43 Staaten und 15 Territorien anwendbar, weitere 26 Staaten haben es unterzeichnet (Stand: 5. Dezember 2014). Da sämtliche G20 Staaten und fast alle Staaten der OECD das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet haben, gehört es heute faktisch zum internationalen Standard.

Das Amtshilfeübereinkommen bietet einen Rahmen für die steuerliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Es sieht die drei Formen des Informationsaustauschs vor:

- Der *Informationsaustausch auf Ersuchen* entspricht dem im Jahr 2009 von der Schweiz übernommenen und seither in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformationsabkommen vereinbarten OECD-Standard. Mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen kann die Schweiz die Anzahl Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform auf Ersuchen Informationen austauschen kann, erhöhen.
- Weiter wird mit dem Amtshilfeübereinkommen der *spontane Informationsaustausch* eingeführt. Die Schweiz wird dadurch auch ohne vorgängiges Auskunftsersuchen Informationen übermitteln, wenn sie davon ausgeht, dass die



betreffenden Informationen für eine andere Vertragspartei des Amtshilfeübereinkommens von Interesse sind. Ebenso erhält sie von den Partnerstaaten unaufgefordert Informationen, die für die Veranlagung und Durchsetzung des Schweizer Steuerrechts von Interesse sein können. Das Amtshilfeübereinkommen führt fünf Fälle auf, in denen Informationen spontan zu übermitteln sind.

- Das Amtshilfeübereinkommen kann als Grundlage für die Einführung des *automatischen Informationsaustauschs* (AIA) dienen. Zu diesem Zweck sind aber weitere Vereinbarungen notwendig, die von der Bundesversammlung zu genehmigen sind. Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten stellt eine solche zusätzliche Vereinbarung dar. Sie wurde von der Schweiz am 19. November 2014 unterzeichnet und bildet Gegenstand einer separaten Vorlage.

Das Amtshilfeübereinkommen sieht neben dem Informationsaustausch weitere Formen der Amtshilfe vor, zum Beispiel die Vollstreckungshilfe. Der Bundesrat schlägt vor, diese weiteren Formen mittels Anbringung eines durch das Amtshilfeübereinkommen als Option vorgesehenen Vorbehalts auszuschliessen. Einzig die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in der Schweiz und umgekehrt die direkte Postzustellung von Schriftstücken Schweizer Behörden ins Ausland soll neu ermöglicht werden. Mit der zunehmenden Internationalisierung der Beziehungen vermehren sich Situationen, bei welchen eine in der Schweiz ansässige Person im Ausland zusätzlich einer Steuerpflicht unterliegt. Indem die direkte Postzustellung von Schriftstücken ermöglicht wird, können Steuerpflichtige ihre Rechte im Ausland besser wahren, da sie rechtzeitig die sie betreffenden Informationen erhalten. Schliesslich soll durch Anbringung eines Vorbehalts die zeitliche Anwendbarkeit des Amtshilfeübereinkommens für vorsätzliche und strafrechtlich verfolgte Steuerdelikte auf einen Zeitraum nach Unterzeichnung dessen durch die Schweiz beschränkt werden.

Das Amtshilfeübereinkommen enthält grundsätzlich die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Der verfahrensrechtliche Vollzug der Amtshilfe ist im Landesrecht festzulegen. Die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens sollen im Steueramtshilfegesetz aufgenommen werden und bilden ebenfalls Gegenstand dieser Vorlage.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden. Wir bitten Sie, wenn möglich, den dort aufgeschalteten Fragebogen für Ihre Stellungnahmen zu verwenden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **21. April 2015**.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; *SR 151.3*) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Catherine Chammartin (Tel 058 462 61 30) und Herr Philippe Zellweger (Tel 058 462 63 03) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf